



Wahlbekanntmachung

für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 werden in der Stadt Verl

die **Europawahl**,
die **Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh**,
die **Wahl des Kreistages des Kreises Gütersloh** und
die **Wahl der Vertretung der Stadt Verl** (Stadttrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Verl ist in 19 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh ist das Stadtgebiet Verl in zwei Kreiswahlbezirke mit den laufenden Nummern 118 und 119 eingeteilt. Zu den Kreiswahlbezirken gehören die folgenden Stadtwahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 118: 003, 004, 005, 006, 007, 008, 010, 011, 012, 013

Kreiswahlbezirk 119: 001, 002, 009, 014, 015, 016, 017, 018, 019

3. Bei der **Europawahl** wird die Wahl gemäß §§ 2-8 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) im folgenden Briefwahlbezirk nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**):

| Briefwahlbezirk | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|-----------------------------|--|
| 021 | Briefwahlbezirk 021 | Raum 213 des Rathauses Paderborner Straße 5, 33415 Verl |

Gleiches gilt gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NW) bei den **Kommunalwahlen** für die Wahl **zum Kreistag** im folgenden allgemeinen Wahlbezirk; die Briefwahl ist hier ebenfalls betroffen:

| Wahlbezirk | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraumes |
|------------|-----------------------------|---|
| 017 | Wahlbezirk 017 | Hauptschule Verl - Klasse 2 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl |

In den jeweiligen Bezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen vermerkt sind, verwendet. Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Sämtliche Wahlräume sind barrierefrei zugänglich und auf der Wahlbenachrichtigung mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, zusammen.

Briefwahlvorstand I (Europawahl I), Raum 116, 1. OG.

Briefwahlvorstand II (Europawahl II), Raum 213, 2. OG.

Briefwahlvorstand III (Kommunalwahlen I), Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

Briefwahlvorstand IV (Kommunalwahlen II), Rathaus, Cafeteria

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 4.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.
Jeder Wähler hat eine **Stimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 4.2 Der Wähler hat für die Stadtratswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Stadtrat**,
 - b) für das **Amt des Landrates/der Landrätin**,
 - c) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Stadtratswahl**: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Landratswahl**: blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Kreistagswahl**: rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte, farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

6.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen zur **Europawahl** beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen zu den **Kommunalwahlen** beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6.3 Die **Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass

- der **rote Umschlag** zur **Europawahl** dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und
- der **gelbe Umschlag** zu den **Kommunalwahlen** **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

7.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

7.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich unmittelbar vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Verl, 14. Mai 2014

Paul Hermreck, Wahlleiter